953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

ABSCHNITT 01: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

· Handelsname:

Boots- & Yachtlack

· SDB-Gruppe:

19897

UFI:

J83S-S15P-300X-F123

- 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
- · Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Holzbeschichtung

- 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt
- Hersteller/Lieferant:

Alfred Clouth

Lackfabrik GmbH & Co. KG

Otto-Scheugenpflug-Straße 2

63073 Offenbach/Main

DEUTSCHLAND

Tel.: +49 69 - 89 00 7 - 0 / Fax: +49 69 - 89 00 7 - 140

E-Mail: info@clou.de / www.clou.de

· Auskunftgebender Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter

Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 / Fax: +49 69 89 00 7 - 48104

E-Mail: cosima.sattler@clou.de

• 1.4 Notrufnummer:

Vergiftungsinformationszentrale der Gesundheit Österreich GmbH

Telefon-Nr.: +43 1 406 43 43

ABSCHNITT 02: Mögliche Gefahren

- · 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs
- Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Flam. Liq. 3 - H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

STOT SE 3 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

- 2.2 Kennzeichnungselemente
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme





GHS02 GHS07

• Signalwort Achtung

• Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten

Gefahrenhinweise

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise

(Fortsetzung auf Seite 2)

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 1)

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

P243 Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P370+P378 Bei Brand: Zum Löschen verwenden: CO2, Sand, Löschpulver.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen/internationalen Vorschriften.

- 2.3 Sonstige Gefahren
- · Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- PBT:

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 03: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

- 3.2 Gemische
- Beschreibung: Zubereitung

Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

• Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nummer		%
64742-48-9	Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten EG-Nummer: 919-857-5 Reg. nr.: 01-2119463258-33 Asp. Tox. 1 - H304; Flam. Liq. 3 - H226; STOT SE 3 - H336	25-50
-	Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane, cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten EG-Nummer: 918-481-9 Reg. nr.: 01-2119457273-39 Asp. Tox. 1 - H304	2,5-10
623-40-5	(E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine EG-Nummer: 484-470-6 Reg. nr.: 01-0000020248-72 ↑ Acute Tox. 4 - H302, Eye Irrit. 2 - H319; Aquatic Chronic 3 - H412	< 1,5
64216-15-5	Calcium 3,5,5-trimethylhexanoate EG-Nummer: 264-731-9 Acute Tox. 4 - H302, Eye Irrit. 2 - H319	< 1,5
22464-99-9	2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz EG-Nummer: 245-018-1 Reg. nr.: 01-2119979088-21	< 0,5
	Repr. 2	(Fortsetzung auf Seite 3)

- A

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

Repr. 2 - H361d

(Fortsetzung von Seite 2)

SVHC

Dieses Produkt enthält keine Stoffe der SVHC-Kandidatenliste in einer Konzentration > 0,1 %.

· Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (H-Sätze) ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 04: Erste-Hilfe-Maßnahmen

- 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Allgemeine Hinweise:

Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen bzw. ausziehen.

Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.

· Nach Einatmen:

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

Nach Hautkontakt:

Sofort mit Wasser und Seife gründlich abwaschen und gut nachspülen.

Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

· Nach Augenkontakt:

Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken:

Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

· Hinweise für den Arzt:

Sympthomatisch behandeln.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 05: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel
- · Geeignete Löschmittel:

Schaum

Kohlendioxid

Löschpulver

• Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl

• 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Erhitzen oder im Brandfalle Bildung giftiger Gase möglich.

- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung
- Besondere Schutzausrüstung:

Atemschutzgerät anlegen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.

Wenn möglich, Behälter aus der Gefahrenzone bringen. Bei Erhitzen, Drucksteigerung, Berst- und Explosionsgefahr.

ABSCHNITT 06: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzvorschriften (siehe Punkt 7 und 8) beachten.

• 6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

(Fortsetzung auf Seite 4)

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 3)

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Bei Eindringen in den Boden zuständige Behörden benachrichtigen.

Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

Eventuell Alarmierung der Nachbarschaft.

• 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

· 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 07: Handhabung und Lagerung

· Handhabung:

• 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.

Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Rauchen, Essen und Trinken ist im Arbeitsbereich untersagt.

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Dampf nicht einatmen.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

• Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Vor Hitze schützen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen.

Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

Lösungsmitteldämpfe sind schwerer als Luft.

Mit dem Produkt verunreinigte Materialien wie Putzlappen, Papierreinigungstücher und Schutzbekleidung können sich nach einigen Stunden spontan selbst entzünden. Um Brandgefahr zu vermeiden, sollten alle verunreinigten Materialien mit Wasser durchtränkt in einem geschlossenen Metallbehälter gelagert werden.

· Lagerung:

• Anforderung an Lagerräume und Behälter:

Die behördlichen Vorschriften für das Lagern von Lacken und Chemikalien sind zu beachten.

· Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

• Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:

In gut verschlossenen Originalgebinden kühl und trocken lagern.

Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse:

3

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Österreich:

AII

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): Anderstellt auf die Gereicht der Ger

entzündbar

7.3 Spezifische Endanwendungen

Weitere Informationen entnehmen Sie dem technischen Merkblatt.

Α

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 4)

ABSCHNITT 08: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1 Zu überwachende Parameter
- Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:
 Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu
 überwachenden Grenzwerten.
- DNEL-Werte

64742-48-9 Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische

Verbindungen, < 2% Aromaten

Inhalativ, DNEL/DMEL: 900 mg/m3 (Verbraucher, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 1500 mg/m3 (Arbeiter, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 300 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Dermal, DNEL DMEL: 300 mg/kg (Arbeiter, Langzeitwert) Oral, DNEL/DMEL: 300 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 2,07 mg/m3 (Verbraucher, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 8,3 mg/m3 (Arbeiter, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 6,21 mg/m3 (Verbraucher, Kurzzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 24,9 mg/m3 (Arbeiter, Kurzzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,125 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,208 mg/kg (Arbeiter, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,375 mg/kg (Verbraucher, Kurzzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 0,624 mg/kg (Arbeiter, Kurzzeitwert) Oral, DNEL/DMEL: 0,125 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Oral, DNEL/DMEL: 0,375 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Inhalativ, DNEL/DMEL: 3,297 mg/m3 (Industrie, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 3,25 mg/kg (Verbraucher, Langzeitwert) Dermal, DNEL/DMEL: 4,51 mg kg (Verbraucher, Langzeitwert)

623-40-5 (E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine 22464-99-9 2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz

PNEC-Werte

623-40-5 (E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine

PNEC: 0,088 mg/l (Süßwasser) PNEC: 0,0088 mg/l (Meerwasser) PNEC: 2 mg/l (Kläranlage) PNEC: 0,5 mg/kg (Sediment (Süßwasser) PNEC: 0,05 mg/kg (Sediment (Meerwasser) PNEC: 0,05 mg/kg (Boden) PNEC: 0,35 mg/l (Süßwasser) PNEC: 0,036 mg/l (Meerwasser) PNEC: 71,7 mg/l (Kläranlage) PNEC: 6,37 mg/kg (Sediment (Süßwasser) PNEC: 0,637 mg/kg (Sediment (Meerwasser) PNEC: 1,06 mg/kg (Boden)

22464-99-9 2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz

- · Persönliche Schutzausrüstung:
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
- Atemschutz: Liegt die Lösemittelkonzentration über den AGW/MAK-Grenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Filter A2/P2.
- Handschutz: Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation. Vorbeugender Hautschutz durch Verwendung von Hautschutzmittel wird empfohlen. Schutzhandschuhe aus Latex/Neoprene, Mindeststärke 0,7 mm. Degradations-(=Zerstörung)wirkung G bis E. Permeationsrate(=Durchdringungs-Geschwindigkeit) E bis ND (<0,9 µg/cm2/min). Schutzfaktorindex: Leistungsstufe Klasse 6. Haut nach Arbeitsende gründlich reinigen und Hautschutzsalbe auftragen. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigungs- und Hautpflegemittel einsetzen.
- · Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialen nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

- Augenschutz: Schutzbrille
- · Körperschutz: Arbeitsschutzkleidung

Α

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

	(Fortsetzung von Seite	
ABSCHNITT 09: Physikalische u	nd chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikali	schen und chemischen Eigenschaften	
Allgemeine Angaben	·	
Aussehen:		
Form:	Flüssigkeit	
Farbe:	Farblos	
Geruch:	Charakteristisch	
Geruchsschwelle:	Nicht bestimmt.	
pH-Wert:	Nicht anwendbar bei lösemittelhaltigen Zubereitungen.	
Zustandsänderung Phasenübergang: flüssig-	fest	
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht bestimmt.	
Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht bestimmt.	
Flammpunkt (entspricht Circa-Angaben):	41,0 °C DIN 51 755	
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nicht anwendbar.	
Zündtemperatur (entspricht Circa-Angaben):	210,00 °C (niedrigster Wert der Einzelkomponenten)	
Zersetzungstemperatur:	Nicht bestimmt.	
Selbstentzündungstemperatur:	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Getränkte Lappen jedoch mit Wasser befeuchten und entsorgen wegen Selbstentzündungsgefahr!	
Explosive Eigenschaften:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung	
	explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.	
Explosionsgrenzen:		
Untere:	0,60 Vol %	
Obere:	6,50 Vol %	
Oxidierende Eigenschaften:	Nicht bestimmt	
Dampfdruck:	Nicht bestimmt.	
Dichte (20°C nach DIN 51 757 / entspricht Circa - Angaben):	0,9310 g/cm3	
Dampfdichte	Nicht bestimmt.	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht anwendbar.	
Löslichkeit in:	organischen Lösungsmitteln (z.B. Testbenzin)	
Mischbarkeit mit Wasser:	Unlöslich.	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	Nicht bestimmt.	
Viskosität (Auslaufzeit nach DIN 53 211/ ents	pricht Circa-Angaben):	
Dynamisch:	bei 40,00 °C 256,00 mPa.s	
Kinematisch:	bei 40,00 °C 275,00 mm2/s	
Lösemitteltrennprüfung:	< 3 %	
Lösemittelgehalt (entspricht Circa-Angaben):		
Organische Lösemittel (entspricht Circa-Angaben):	43,00 %	
VOC (EU)	399,00 g/l	
Festkörpergehalt (entspricht Circa-Angaben):	57,00 %	
9.2 Sonstige Angaben	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.	

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 6)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

• 10.1 Reaktivität

Bei Lagerung in verkehrsrechtlich zugelassenen Gebinden sind keine Unverträglichkeiten mit dem Behältermantel zu erwarten.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei Raumtemperatur

• Thermische Zersetzung / Zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.

• 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Entwicklung von explosionsfähigen Gasen/Dämpfen.

Entwicklung zündfähiger Gemische möglich in Luft bei Erwärmung über den Flammpunkt und/oder beim Versprühen oder Vernebeln.

• 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 10.5 Unverträgliche Materialien:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Entzündliche Gase/Dämpfe

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen
- Akute Toxizität
- Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

64742-48-9 Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische

Verbindungen, < 2% Aromaten

Oral, LD50: > 5000 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: > 5000 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ, LC50/4h: > 5 mg/l (Ratte)

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane,

cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten

Oral, LD50: > 5000 mg/kg (Ratte)

Dermal, LD50: > 5000 mg/kg (Kaninchen)

Inhalativ, LC50/4h: > 5 mg/l (Ratte)

623-40-5 (E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine

Oral, LD50: 1133 mg/kg (Ratte) Inhalativ, LC50/4h: 0,0295 mg/l (Ratte)

64216-15-5 Calcium 3,5,5-trimethylhexanoate

Oral, LD50: 1160 mg/kg (Ratte)

- Primäre Reizwirkung:
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Häufiger und langandauernder Hautkontakt kann Reizung und Hautentzündung verursachen.

· Schwere Augenschädigung/-reizung

Reizwirkung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

• Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des AGW-Wertes kann zu Gesundheitsschäden wie Reizungen der Schleimhäute und Atmungsorgane, Nieren- und Leberschäden, sowie der Beeinträchtigung des zentralen Nervensystems führen. Anzeichen und Symptome: Kopfschmerzen, Schwindel und Müdigkeit, Muskelschwäche, betäubende Wirkung und in Ausnahmefällen Bewußtlosigkeit. Längerer und wiederholter Kontakt kann zum Austrocknen der Haut und zu Hautreizungen führen. Lösemittelspritzer können zu Augenreizungen und reversiblen Schäden führen. In solchen Fällen einen Arzt hinzuziehen.

(Fortsetzung auf Seite 8)

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 7)

Das Produkt weist aufgrund des Berechnungsverfahrens der Allgemeinen Einstufungsrichtlinie der EG für Zubereitungen nach CLP (EG) Nr.1272/2008 in der letztgültigen Fassung folgende Gefahren auf:

STOT SE 3 - H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

- CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)
- Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

· Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
 Aufgrund der verfügbaren Daten wird das Produkt in STOT SE 3- H336 "Kann Schläfrigkeit und

Benommenheit verursachen." eingestuft
• Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

- 12.1 Toxizität
- · Aquatische Toxizität:

64742-48-9 Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische

Verbindungen, < 2% Aromaten

Dermal, L(E)C50: 2200 mg/l (Fisch) Dermal, L(E)C50: 2,6 mg/l (Wasserfloh)

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, iso-Alkane,

cyclische Verbindungen, <2 % Aromaten

Dermal, L(E)C50: > 100 mg/l (Fisch)
Dermal, L(E)C50: > 100 mg/l (Algen)
Dermal, L(E)C50: > 100 mg/l (Wasserfloh)
Dermal, NOEC: > 0,1 - 1,0 mg/l (Fisch)
Dermal, NOEC: > 0,1 - 1,0 mg/l (Wasserfloh)

623-40-5 (E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine

Dermal, L(E)C50: > 100 mg/l (Fisch) Dermal, L(E)C50: 54 mg/l (Algen)

Dermal, L(E)C50: > 100 mg/l (Wasserfloh)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

• 12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

- · Weitere ökologische Hinweise:
- Allgemeine Hinweise:

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

- 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
- DRT

Nicht anwendbar.

vPvB:

Nicht anwendbar.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Α

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 8)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
- · Empfehlung:

Die aufgeführte(n) Abfallschlüsselnummer(n) gemäß europäischem Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV) gelten als Empfehlung. Eine endgültige Festlegung muß in Abstimmung mit dem regionalen Entsorger und der zuständigen Behörde erfolgen. Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

· Abfallschlüsselnummer nach EAK:

08 01 11, Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

• Europäisches Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)

08

Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben 08 01
Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken 08 01 11
Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

Ungereinigte Verpackungen nach EAK:

Ungereinigte Verpackungen nach EAK-Nummer 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

· Empfehlung:

Entsorgung nach EAK-Nummer 15 01 04 (Metall).

EAK-Nummer 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff

Die Verpackung kann nach Reinigung wiederverwendet oder stofflich verwertet werden. Das Produkt ist nicht selbstentzündlich. Getränkte Lappen jedoch mit Wasser befeuchten und entsorgen wegen Selbstentzündungsgefahr!

• Empfohlenes Reinigungsmittel:

CLOU Verdünnung für CLOURETHAN

CLOU EV-Verdünnung

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

• 14.1 UN-Nummer

 ADR
 UN1263

 IMDG
 UN1263

 IATA
 UN1263

ADR 1263 FARBE (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11, N-ALKANE, CYCLISCHE

VERBINDUNGEN, < 2% AROMATEN)

IMDG PAINTIATA PAINT14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse 3 (F1) Entzündbare flüssige Stoffe

Gefahrzettel



IMDG

Class 3 Entzündbare flüssige Stoffe

(Fortsetzung auf Seite 10)

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 9)

Label



IATA

Class 3 Entzündbare flüssige Stoffe

Label



• 14.4 Verpackungsgruppe

ADR III
IMDG III
IATA III

• 14.5 Umweltgefahren:

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Achtung: Entzündbare flüssige Stoffe **Kemler-Zahl:** 30

EMS-Nummer: F-E,S-E

 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

· Transport/weitere Angaben:

Nicht anwendbar.

Freigestellte Mengen (EQ): E1
Begrenzte Menge (LQ) 5L
Beförderungskategorie 3
Tunnelbeschränkungscode D/E

Bemerkungen: Im Gebinde <= 450 l kein Gefahrgut gemäß Unterabschnitt 2.2.3.1.5 ADR

IMDG

Limited quantities (LQ) 5L Excepted quantities (EQ) E1

Bemerkungen: IMDG 2.3.2.5 (<=450l)

• UN "Model Regulation":

UN 1263 FARBE (KOHLENWASSERSTOFFE, C9-C11, N-ALKANE, CYCLISCHE

VERBINDUNGEN, < 2% AROMATEN), 3, III

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien:

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien, TRGS 220 und GefStoffV eingestuft und gekennzeichnet.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3, 40

(Fortsetzung auf Seite 11)

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

· Nationale Vorschriften:

(Fortsetzung von Seite 10)

· Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MSchG) sowie Beschäftigungsbeschränkungen für Kinder und Jugendliche nach Richtlinie 94/33/EG und dem Gesetz zur Regelung der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Österreich (Amtsblatt Nr.599/1987, letzte Ergänzung 138/2013).

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) Österreich:

VbF (Gruppe und Gefahrenklasse): All (brennbare Flüssigkeiten der Gruppe A, Gefahrenklasse II)

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Für dieses Produkt wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt. Angaben aus den Expositionsszenarien folgender Inhaltsstoffe wurden in Abschnitt 1-16 integriert: Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, cyclische Verbindungen, < 2% Aromaten

2-Ethylhexansäure, Zirconiumsalz (E)-N-(pentan-2-ylidene)hydroxylamine

Die Einhaltung der in diesem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Anwendungsbedingungen und Risikominimierungsmaßnahmen stellt die Übereinstimmung mit den vorliegenden Expositionsszenarien sicher.

Lagerklasse:

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Weitergehende Angaben:

Gründe für Änderungen

SDB mit UFI

Relevante Sätze

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

· Datenblatt ausstellender Bereich:

Zentrallabor Abteilung Sicherheitsdatenblätter

Telefon: +49 69 89 00 7 - 104 / Fax: +49 69 89 00 7 - 48104

E-Mail: cosima.sattler@clou.de

· Weitere Informationen:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen, stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Weitere Informationen zum Umgang und Anwendung des/der Produkte/s entnehmen Sie bitte unserem Etikett und dem Technischen Merkblatt oder sprechen unsere Abteilung Kundenberatung unter der Telefonnummer: +49 69 89 00 7 - 124, -199 oder -227 an.

Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmer nach §14 GefStoffV jährlich anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Arbeitsschutzmaßnahmen in Punkt 8 und Punkt 15 beachten!

Nur für bestimmungsgemäße Zwecke verwenden. Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen.

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

(Fortsetzung auf Seite 12)

Seite: 12 / 12

SICHERHEITSDATENBLATT gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

953503

überarbeitet am: 13.01.2021 Druckdatum: 13.01.2021

HANDELSNAME: Boots- & Yachtlack

(Fortsetzung von Seite 11)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de

fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association ICAO: International Civil Aviation Organisation

GHS: Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS: European List of Notified Chemical Substances

CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)

VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible

liquids, Austria)

VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) DNEL: Derived No-Effect Level (REACH)

PNEC: Predicted No-Effect Concentration (REACH)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

PBT: Persistent, Bioaccumulative and Toxic SVHC: Substances of Very High Concern vPvB: very Persistent and very Bioaccumulative

* Daten gegenüber der Vorversion geändert